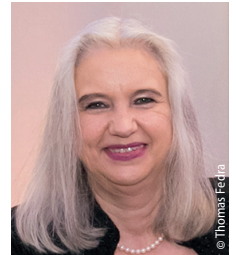


„Krisen und die Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmen den betrieblichen Alltag. Darunter leidet auch die Unternehmensnachfolge“, heißt es in einer PM des Deutschen Industrie- und Handelskammertags vom 15.8.2022. Obwohl viele Betriebe zur Nachfolge anstünden, möchten immer weniger Personen selbst Unternehmer sein oder Unternehmer werden. Dies gehe aus dem aktuellen DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge hervor, für den rund 18 000 Kontakte von IHK-Beraterinnen und -Beratern mit Alt-Unternehmerinnen und Alt-Unternehmern sowie Nachfolgeinteressierten ausgewertet wurden. Demnach informierten sich bei ihrer Industrie- und Handelskammer (IHK) im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 nur noch halb so viele Personen, die ein Unternehmen übernehmen möchten (2159 im Jahr 2021 zu 4302 in 2019). Nicht so stark, aber dennoch deutlich sei die Zahl der beratenen Alt-Inhaberinnen und Alt-Inhaber auf Nachfolgesuche gesunken (um knapp 1000 auf nunmehr 6021 Beratungen, 2019: 7227). Damit verzeichneten die IHK in ihren Beratungen mittlerweile fast dreimal so viele Alt-Inhaberinnen und -Inhaber auf Nachfolgesuche wie Personen, die ein solches Unternehmen übernehmen möchten. Ein Grund für den Rückgang auf beiden Seiten seien für die IHK-Beraterinnen und -Berater v. a. die gestiegenen Unsicherheiten im geschäftlichen Umfeld. Viele Unternehmer hätten angesichts der Herausforderungen während der Pandemie um die Existenz ihres Betriebes gekämpft und ihre Nachfolgesuche auf Eis gelegt. Hinzu komme mangelndes Interesse gerade bei jungen Menschen, mit einer Unternehmensfortführung stärker selbst ins Risiko zu gehen. Aber auch das wegen zunehmender Bürokratie und stark steigender Gas- und Strompreise für Unternehmen schwierige sonstige Umfeld hemme die Bereitschaft zum unternehmerischen Engagement. Die Liste anstehender neuer Regulierungen sei lang, u. a. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die EU-Taxonomie. – Wie die Unternehmensleitung Entscheidungen im Fall von Zielkonflikten zwischen wirtschaftlichen und ökologischen/sozialen Zielen treffen kann, ist Gegenstand des Beitrags von Koch/Kneflowski in dieser Ausgabe. Von Koch ist im Verlag dieser Zeitschrift gerade die dritte Auflage seines Buchs „Corporate Governance case by case“ erschienen, das unter shop.ruw.de bestellt werden kann.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

FASB: Rechnungslegung von Investitionen in Steuergutschriftverfahren

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Änderungsvorschlag zur Aktualisierung der Rechnungslegung von Investitionen in Steuergutschriftverfahren (Thema 323) veröffentlicht. Dieser beinhaltet insbesondere ein Wahlrecht zur Nutzung einer proportionalen Abschreibungsmethode, welche die Abschreibung solcher Investitionen im Verhältnis zu damit in Verbindung stehenden Steuervorteilen vorsieht. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 8.10.2022 erbeten.

EU: Übernahme der Änderungen an IAS 12

-tb- Die Europäische Union hat eine Verordnung der Kommission zur Übernahme der Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ veröffentlicht. Diese beziehen sich auf die Bilanzierung latenter Steueransprüche und -verbindlichkeiten auf Transaktionen wie Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen und gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

EFrag: Öffentliche Konsultation zu ERS-Entwürfen abgeschlossen

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat über 750 Stellungnahmen zu den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erhalten. Alle eingegangenen Kommentare werden nun im ordnungsgemäßen Verfahren geprüft. Der erste Satz von ERS-Entwürfen soll im November 2022 an die

Europäische Kommission übermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen delegierter Rechtsakte angenommen werden. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges – zweites Update in englischer Fassung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat Fachliche Hinweise zu den Auswirkungen von Russlands Krieg in der Ukraine auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht und anschließend aktualisiert. Das zweite Update mit Stand vom 14.4.2022 ist nun unter www.idw.de in englischer Fassung abrufbar. Im zweiten Update des Fachlichen Hinweises werden v. a. Themen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS behandelt.

(IDW Aktuell vom 9.8.2022)

IDW: Drittes Update des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Zu den Auswirkungen von Russlands Krieg in der Ukraine auf Rechnungslegung und Prüfung hat das IDW auf seiner Homepage das dritte Update seines Fachlichen Hinweises veröffentlicht. Darin werden Ausführungen zum Verhältnis sanktionsrechtlicher Meldepflichten zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht ergänzt (vgl. die neue Frage 6.1.11.). Außerdem wird Frage 6.1.3. hinsichtlich des Verbots der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, einschließlich Abschlussprüfung, für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aktualisiert. Das IDW hat kurz nach Ausbruch des Ukraine-Krieges

einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht. Hierin wurden Fragestellungen in Bezug auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2021 sowie zur Prüfung dieser Abschlüsse beantwortet. Am 8.4.2022 wurden im Rahmen eines ersten Updates u. a. Fragestellungen zu den möglichen Konsequenzen für die handelsrechtliche Rechnungslegung und die IFRS-Rechnungslegung für das Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres ergänzt und am 14.4.2022 mit dem zweiten Update weitere Fragen beantwortet, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bei betroffenen Unternehmen stellen können.

(IDW Aktuell vom 11.8.2022)

WPK: Rat der EU legt partiellen Standpunkt zur neuen EU-Geldwäscheaufsichtsbehörde fest

Der Rat der EU hat am 29.6.2022 seinen partiellen Standpunkt zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Verordnung zur Errichtung einer europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde (AMLA) festgelegt. Die Mitgliedstaaten einigten sich im Rat darauf, dass die Befugnisse der AMLA bezüglich des Nichtfinanzsektors stark eingeschränkt werden sollen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll der AMLA in bestimmten Fällen ein Weisungsrecht gegenüber den nationalen Geldwäscheaufsichtsbehörden zustehen (Art. 32 des Verordnungsvorschlags). Davon betroffen wäre auch die WPK als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Demgegenüber möchte der Rat der EU der AMLA dieses Weisungsrecht nicht zugestehen, sondern